#### **Dominik Stahl**

**Von:** Bauleitplanung <Bauleitplanung@kvmyk.de>

**Gesendet:** Freitag, 25. August 2023 14:14

An: Stadtplanung

Cc: Langowski, Dorothea (KVMYK); Geisen, Alfred (KVMYK)

**Betreff:** WG: Aufst. BPlan 'Nettestraße zwischen Mühlgraben und Nette' UND 2.

Änd. FPlan dazu - TÖB

**Anlagen:** image002.wmz

**Kategorien:** Stellungnahmen FNP; Stellungnahme BP

## Sehr geehrte Damen und Herren,

nachträglich zu unseren Schreiben vom 16.08.2023 möchten wir Ihnen unten anbei die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde weiterleiten, welche sich der Stellungnahme der SGD, Herrn Waldhans, (Mail vom 24.08.2023) anschließt.

Mit freundlichen Grüßen Lisa Hartmuth -Bauaufsicht, Bauleitplanung, Baulasten-

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz -Abteilung Umwelt und Bauen-Bahnhofstraße 9 56068 Koblenz

Telefon: 0261/108-430 Telefax: 0261/108-8-430

Besuchen Sie uns im Internet unter <u>www.mayen-koblenz.de</u>

oder auf unserer Facebook-Seite unter

https://www.facebook.com/update\_security\_info.php?wizard=1#!pages/Kreisverwaltung-Mayen-

Koblenz/247955072024052?fref=ts

Von: Geisen, Alfred (KVMYK) <Alfred.Geisen@kvmyk.de>

Gesendet: Freitag, 25. August 2023 12:52

An: Langowski, Dorothea (KVMYK) < Dorothea.Langowski@kvmyk.de>; Hartmuth, Lisa (KVMYK)

<Lisa.Hartmuth@kvmyk.de>

Betreff: AW: Aufst. BPlan 'Nettestraße zwischen Mühlgraben und Nette' und 2. Änd. FPlan dazu - TÖB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir schließen uns der Stellungnahme der SGD Nord an.

Folgende wasserrechtliche Ergänzungen bitten wir zu beachten:

Das Plangebiet befindet sich in Zone III A des Wasserschutzgebietes Feldfrieden.

Gem. § 78 c Wasserhaushaltsgesetz ist der Errichten neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten verboten.

Die Ankündigung, einen Gewässerrandstreifen auszuweisen, wird wasserwirtschaftlich unterstützt. Für die weiteren Planungen empfehlen wir eine Abstimmung.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Geisen Untere Wasserbehörde

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz -Abteilung Umwelt und Bauen-Bahnhofstr. 9 56068 Koblenz

Telefon: (0261) 108-382

Von: Waldhans, Sebastian <Sebastian.Waldhans@sgdnord.rlp.de> Im Auftrag von Bauleitplanung

Gesendet: Donnerstag, 24. August 2023 07:46

An: 'stadtplanung@andernach.de' <stadtplanung@andernach.de>

Cc: Langowski, Dorothea (KVMYK) <Dorothea.Langowski@kvmyk.de>; Hartmuth, Lisa (KVMYK)

<Lisa.Hartmuth@kvmyk.de>; Geisen, Alfred (KVMYK) <Alfred.Geisen@kvmyk.de>

Betreff: Aufst. BPlan 'Nettestraße zwischen Mühlgraben und Nette' und 2. Änd. FPlan dazu - TÖB

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;

Ihre Schreiben vom 19.07.2023, Unser Aktenzeichen: 324-137-00003.04

Bearbeiter: Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de

Tel.: 0261/120-2977

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme in der Stadt Andernach-Miesenheim haben wir bereits im frühzeitigen Beteiligungsverfahren mit Schreiben vom 10.08.2020 Stellung genommen.

Die in dieser Stellungnahme gemachten Aussagen behalten weiterhin grundsätzlich ihre Gültigkeit. Ergänzend zu dieser Stellungnahme weisen wir auf Folgendes hin:

### 1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Gem. vorgelegten Unterlagen ist geplant das Plangebiet im Trennverfahren zu entwässern. Von einer Versickerung des anfallenden Niederschlags wird gem. beigelegter Untersuchung des Bodenmechanisches Labor Gumm, Werner Volker Gumm aufgrund des schlecht durchlässigen anstehenden Bodens und des ungünstigen Grundwasserstandes abgeraten.

Aufgrund der räumlichen Nähe zur Nette ist vorgesehen das anfallende Niederschlagswasser über ein naturnahgestalteten Regenrückhaltebecken gedrosselt in die Nette einzuleiten. Gegen diese Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 bzw. A 102 zu ermitteln.

Auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung wird hingewiesen.

# 2. Schmutzwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserentsorgung des Plangebiets erfolgt über den öffentlichen Schmutzwasserkanal im Bereich der Nettestraße. Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist über die entsprechende Ortskanalisation zu entwässern.

Es ist zu prüfen, ob die Erlaubnis der Kläranlage Andernach auch das Einzugsgebiet des jeweiligen Baugebietes erfasst. Sofern das Plangebiet nicht Bestandteil des Einzugsgebietes ist, sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die notwendige Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Bebauungsplangebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen. Ferner ist dabei nachzuweisen, dass auf der Kläranlage eine ausreichende Kapazität für die Reinigung der anfallenden Schmutzwassermenge aus dem Plangebiet vorhanden ist.

# 3. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge

Die Stadt Andernach strebt die Aufstellung des Bebauungsplans "Nettestraße zwischen Mühlgraben und Nette" in Andernach Miesenheim an und die 2. Änderung des Flächennutzungsplans, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für verschiedene Baugesuche zu schaffen.

Der Geltungsbereich der 2. Flächennutzungsplanänderung und das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans befinden sich östlich des Stadtteiles Miesenheim. Im Westen grenzt der Verlauf des Mühlgrabens an den Änderungsbereich und das Plangebiet an. Östlich orientieren sich der Änderungsbereich und das Plangebiet an der Katastergrenze des Gewässerverlaufs der Nette (Gewässer II. Ordnung).

Die vorgesehenen Planbereiche werden aufgrund der aktuellen Nutzung und der örtlichen Verhältnisse als "Innenbereich" nach § 34 BauGB eingestuft.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich Teile des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Nette (Gewässer II. Ordnung) befinden.

Es gelten die Ausführungen des § 78 Abs. 3 WHG für Gebiete, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind.

Demnach hat die Gemeinde bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen:

Die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger

- Die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes
- Hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben

Entsprechende Ausführungen zu o.g. Punkten sind in die Begründung und in die textliche Festsetzung des Bebauungsplans und der 2. Änderung des Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Nach § 78 Absatz 4 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch (BGB) innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes untersagt. Die zuständige Behörde kann jedoch nach § 78 Absatz 5 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall als Ausnahme genehmigen. Daher ist für den Bauantrag eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 WHG erforderlich. Damit die Voraussetzungen zu der Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung prüfbar sind, müssen im wasserrechtlichen Antrag die Ausführungen des § 78 Abs. 5 WHG detailliert beschrieben und dargestellt werden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 31 Landeswassergesetz (LWG) eine Anlage am Gewässer III. Ordnung im 10 - m – Bereich und Gewässer II. Ordnung im 40 - m – Bereich einer wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde bedarf.

Nach § 6 Absatz 2 WHG sollen alle Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sind so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist daher ein mindestens 10 m breiter Uferrandstreifen ab Böschungsoberkante als Gewässerschutzkorridor von jeglicher Bebauung freizuhalten.

In diesem Zusammenhang wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass im Rahmen der "Aktion Blau Plus" eine bis zu 90 %-ige Förderung erfolgen könnte, sofern die entsprechenden naturfernen Gewässerabschnitte renaturiert würden. Der verbleibende Eigenanteil von 10 % könnte als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für einen Bebauungsplan übernommen werden. Voraussetzung hierzu ist jedoch, dass ein größerer Abschnitt des Gewässers renaturiert würde. Neben der Förderung der Gewässerökologie würde eine solche Maßnahme auch zu der Verbesserung des Landschaftsbildes und des Wohnumfeldes beitragen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplan und der 2. Änderung des Flächennutzungsplans, wenn die o. g. Hinweise und Ausführungen berücksichtigt und mit in die Begründung und textliche Festsetzung mit aufgenommen werden.

Wir bitten außerdem um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge:

Nach der Starkregengefährdungskarte des Hochwasserinfopaketes besteht für das Plangebiet die Gefahr einer potentiellen Überflutung entlang von Tiefenlinien während eines Starkregenereignisses.

Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Neubauten sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Gemäß § 34 BauGB müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

Da die Karte auf topographischen Informationen basiert, ist eine Validierung der möglichen Sturzflutgefährdung vor Ort notwendig.

Generelle Informationen zur Starkregenvorsorge finden Sie unter folgendem Link:

https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-bo-den/wasserwirtschaft/hochwasserschutz/starkregenvorsorg/

#### 4. Grundwasserschutz

Es haben sich keine Änderungen zu unserer Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligungen ergeben.

## 5. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Der im Planbereich befindliche Altstandort "ehem. Autohaus Ibald, Miesenheim, Nettestr. 25" (Reg.-Nr. 137 00 003 – 5507) wird im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz als "hinreichend altlastverdächtig" geführt.

Durch das Bodenmechanische Labor Gumm wurde am 30.03.2021 ein altlasten- und umwelttechnischer Untersuchungsbericht für das Gelände "Ehemaliges Autohaus Ibald in Andernach, Nettestr. 25 vorgelegt. Die Untersuchungen ergaben, dass auf dem Grundstück drei kleinräumige Schadensbereiche vorhanden sind. Hierbei handelt es sich um das Außenlager Schmierstoffe, die ehem. Tankstelle und die Abscheideranlage. Hier wurden Kontaminationen mit MKW festgestellt.

Im Bereich des Schmierstoff-Außenlagers wurden MKW-Gehalte von 1.700 mg/kg in 2,1 bis 3,0 m Tiefe nachgewiesen, die geringfügig über dem gemessenen Grundwasserstand von 3,12 m u. GOK. liegen. In einer Tiefe von 3,0-4,0 m wurden noch MKW-Gehalte von 1.100 mg/kg festgestellt. Gemäß Gutachter ist der Bereich durch Auskofferung zu sanieren.

Südlich der Tankstelle zeigten sich in einer Bohrung im Grundwasserschwankungsbereich leicht erhöhte MKW-Gehalte (320 mg/kg). Im Zuge der damals geplanten Baumaßnahmen sollte ein Schurf bis in 3 m Tiefe zur weiteren Erkundung angelegt werden.

Im Bereich der Abscheideranlage sind MKW-Gehalte von  $1.400 \, \text{mg/kg}$  in  $1.5 - 2.8 \, \text{m}$  Tiefe im beginnenden Grundwasserschwankungsbereich erfasst worden. In einer Tiefe von  $2.8 - 3.0 \, \text{m}$  sinkt die MKW-Konzentration auf  $280 \, \text{mg/kg}$ . Gemäß Gutachter ist der Bereich durch Auskofferung zu sanieren.

Eine einmalige Beprobung von drei Grundwassermessstellen zeigte leicht erhöhte PAK-Gehalte (0,75 µg/l) im Bereich der ehemaligen Tankstelle. Erhöhte Gehalte an MKW oder leichtflüchtigen KW wurden bei der ersten Beprobung nicht festgestellt.

Es besteht weiterhin Untersuchungsbedarf, eine erfolgte Sanierung der Schadensbereiche ist nicht bekannt.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB müssen bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt bleiben und die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden.

Gegen den Bebauungsplan bestehen somit aus bodenschutzrechtlicher Sicht Bedenken.

Diese können verworfen werden, wenn die o. g. Schadensbereiche wie vom Gutachter beschrieben saniert werden oder der hinreichende Verdacht durch weitergehende Untersuchungen (Detailuntersuchungen) ausgeräumt wird.

### 6. Abschließende Beurteilung

Auf Grund unserer Aussagen zum Bodenschutz bestehen gegen die Planung Bedenken. Diese können ausgeräumt werden, wenn die o. g. Schadensbereiche wie vom Gutachter beschrieben saniert werden oder der hinreichende Verdacht durch weitergehende Untersuchungen (Detailuntersuchungen) ausgeräumt wird.

Bis zur Vorlage dessen behalten wir uns eine abschließend positive Stellungnahme vor.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

<u>Hinweis:</u> Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.

Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse <u>bauleitplanung@sgdnord.rlp.de</u> übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz.

# Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

--

Andreas Nilles

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

#### STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Kurfürstenstr. 12-14 56068 Koblenz Telefon 0261 120-2977 Telefax 0261 120-882977 Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de www.sgdnord.rlp.de

#### Über die SGD Nord:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord ist eine Obere Landesbehörde des Landes Rheinland-Pfalz. Als moderne Bündelungsbehörde vereint sie Gewerbeaufsicht, Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Raumordnung, Landesplanung, Naturschutz und Bauwesen sowie eine Servicestelle für Unternehmer und Existenzgründer unter einem Dach. Die SGD Nord steht für Kompetenz und sorgt für eine zügige, rechtssichere Bearbeitung von Genehmigungsverfahren. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität von Rheinland-Pfalz als Wirtschaftsstandort und gesundem Lebensraum. Die SGD Nord hat ihren Sitz in Koblenz und ist in Montabaur, Idar-Oberstein und Trier vertreten. Weitere Informationen unter <a href="https://www.sgdnord.rlp.de">www.sgdnord.rlp.de</a>

Im Rahmen eines Verfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <a href="https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/">https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/</a> bereitgestellt.